

**Textliche Festsetzungen:**

Innerhalb der Grünflächen (Sportanlagen) sind gemäß § 31 Abs.1 BBauG bauliche Anlagen für wasser-sportliche Zwecke in II - bzw. III - geschossiger Bauweise (Abgrenzung der Vollgeschosse in der Zeichnung) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,1 und einer Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,2 als Ausnahmen zulässig.

**Kennzeichnung:**

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.